

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb vom 30. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb beschlossen:

Artikel I

Der Punkt 5.5 erhält folgende neue Fassung:

Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks oder der Beendigung des Erbbaurechtsvertrages vor Ablauf von 10 Jahren nach Einzug in das zu fördernde Eigenheim ist die volle Höhe der Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach notarieller Beurkundung des Vertrages an die Stadt Haldensleben zurückzuzahlen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14. August 2015 in Kraft.

Haldensleben, den 23. Juni 2016

Blenke
Bürgermeisterin